

Reglement Ponytrabrennen

Inhaltsverzeichnis

	Paragraph
Geltungsbereich	1
Ausschreibungen und Nennungen	2
Startgeld	3
Teilnahme und Startberechtigung.....	4
Kategorien und Messungen	5
Fahrer	6
Ausrüstung	7
Rennverlauf.....	8
Inkrafttreten.....	9

§ 1 Geltungsbereich

Den nachfolgenden Bestimmungen sind unterstellt:

1. Jeder Verein welcher von Suisse Trot genehmigte Ponytrabrennen durchführt oder deren Durchführung unterstützt
2. Jeder Besitzer durch Abgabe einer gültigen Nennung
3. Jeder Fahrer
4. Jedes Rennleitungsmitglied und jeder Funktionär oder Hilfsfunktionär durch tatsächliche Ausübung seines Amtes
5. An jedem Renntag wird ein Pony-Delegierter eingesetzt. Dieser amtet als Bindeglied zu den Funktionären und ist verantwortlich, dass die Ponyrennen planmässig ablaufen.

Wo das Reglement Ponytrabrennen nichts festlegt, gilt das Reglement von Suisse Trot sinngemäss.

§ 2 Ausschreibungen und Nennungen

1. Die Ausschreibungen werden mind. 6 Wochen vor der Veranstaltung im Schweizer Rennkalender publiziert.
2. Die Genehmigung zur Ausschreibung und Durchführung von Ponytrabrennen wird nur Rennvereinen erteilt, die dem Verband der Rennvereine angehören. Die Daten von bewilligten Ponytrabrennen werden im Rennkalender publiziert.
3. Die Nennungen erfolgen an die auf der Ausschreibung aufgeführte Zustelladresse auf dem für Ponytrabrennen speziell vorgesehenen Nennformular.
4. Der Nennungsschluss ist auf der Ausschreibung festgelegt.

§ 3 Startgeld

1. Es wird ein Startgeld erhoben. Dieses ist bis spätestens Nennungsschluss an Suisse Trot zu entrichten.

§ 4 Teilnahme und Startberechtigung

1. Jedes Pony, das an einem Ponytrabrennen teilnimmt, muss mit einem Pferdepass oder Signalement mit Impfausweis ausgestattet sein.
2. Es werden nur Ponys und Fahrer zugelassen, welche vor ihrem ersten Start an mindestens einem Probetraining teilgenommen haben. Die Termine werden im Rennkalender publiziert.
3. Anzahl Starts: Ein Pony darf nur in einem Rennen pro Wochenende eingesetzt werden. Ein Fahrer darf pro Renntag in jeder zur Austragung gelangenden Ponykategorie fahren.
4. Mindestalter der Ponys drei Jahre. Kein Höchstalter.
5. Die Ponys müssen gemäss Schweizerischen Trabrennreglement geimpft sein.
6. Für ein Pony, das als Nichtstarter angegeben worden ist muss vor der nächsten Starterangabe ein Tierarztzeugnis vorliegen, oder eine Erklärung, die bestätigt, dass die Abwesenheit auf unvorhersehbare und von der Rennleitung als stichhaltig anerkannte Gründe zurückzuführen ist. Sollten diese Dokumente bei Starterangabe nicht im Sekretariat vorliegen wird Letztere nicht akzeptiert.
7. Ein Pony, das sich vor, oder während, dem Rennen störend oder gefährlich benimmt kann durch die Rennleitung von den Rennen ausgeschlossen werden. Bevor es erneut an diesen Teilnehmen darf, muss es ein Probetraining absolvieren.

§ 5 Kategorien und Messungen

1. Das Stockmass (gestrichene Widerristhöhe) bestimmt die Zugehörigkeit zu den Kategorien. Bei beschlagenen Ponys wird beim Messen 1 cm abgerechnet.
2. Kategorien
 - A 80 cm bis 100 cm Stockmass
 - B von 101 bis 148 cm Stockmass.Ponys, mit Stockmass bis 110 cm starten von der Grunddistanz.
Ponys, mit Stockmass von 111 – 120 cm starten mit einem Handicap von 15m.
Ponys, mit Stockmass von 121 – 148 cm starten mit einem Handicap von 30m.
3. Messungen: Die Messungen werden durch die bevollmächtigten Tierärzte beim Erstellen des Passes bzw. des Signalements vorgenommen.
4. Die Rennleitung ist ermächtigt, jederzeit Nachmessungen durch einen SVP-Tierarzt zulasten des Besitzers zu veranlassen.
5. Der Besitzer ist verpflichtet bis zum Erreichen des 8. Altersjahres das Stockmass durch einen bevollmächtigten Tierarzt jährlich überprüfen zu lassen. Bei sich daraus ergebendem Kategoriewechsel ist das neue Mass dem Pferderegister unaufgefordert zu melden. Bei Erreichen des 8. Altersjahres ist das definitive Mass im Pferdepass bzw. Signalement nachzutragen und dem Pferderegister zu melden.
6. Protest: Bei Protesten entscheidet in letzter Instanz der Vorstand Suisse Trot.

§ 6 Fahrer

1. Alter der Fahrer: Die Fahrer sind ab vollendetem 8. bis ans Ende des Jahres, in welchem sie das 18. Altersjahr erreichen, startberechtigt. Fahrer, mit vollendetem 15. Altersjahr dürfen nur Ponys der Kategorie B mit Stockmass von über 110 cm fahren. Die Erwerbung einer Amateurlizenz oder Lehrlingslizenz schliesst von der Teilnahme an Ponytrabrennen aus.
2. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer.
3. Als Fahrer qualifiziert sind Kinder, die mindestens an einem Probetraining teilgenommen haben. ST stellt ihnen eine Fahrerlizenz aus. Die Erneuerung der Fahrerlizenz ist jährlich beim Sekretariat ST zu beantragen.

§ 7 Ausrüstung

1. Fahrer: weisse Hose, weisses T-Shirt oder Rollkragen, Stallfarben (farbiges Oberteil mit langen Ärmeln) Sturzhelm mit Dreipunktbefestigung. Die Zulassung der Stallfarben hat vor der Nennung zum ersten Rennen durch Suisse Trot zu erfolgen.
2. Bei Suisse Trot eingetragene Farben dürfen an Ponytrabrennen nur von den entsprechenden Rennställen getragen werden.
3. Keine Peitsche gestattet.
4. Zäumung gemäss Reglement Suisse Trot.
5. Sulky gemäss Reglement Suisse Trot.

§ 8 Rennverlauf

1. Pro Rennen sind max. 18 Ponys zugelassen.
2. Alle Rennen mit Bänderstart
3. Distanzen
Kategorie A: 400 Meter Grasbahnen / 500 m Sandbahnen
Kategorie B: 500 Meter Grasbahnen / 600 m Sandbahnen
4. Handicap
Bei weniger als acht Nennungen pro Kategorie, werden diese zusammengelegt. Ponys der Kategorie B starten in diesem Fall mit einem Handicap von 15 Meter und mehr. Distanz in diesem Fall 400 Meter.
Frische Sieger starten kumulativ mit einem Handicap von 15 Meter, jedoch maximal 45 Metern. Bei Unterbruch der Siegserie reduziert sich das Handicap um 15 Meter pro Start.
5. Durchführung der Rennen
15 Minuten vor dem Start müssen sich die Ponys im Führing einfinden.
10 Minuten vor dem Start kommen die Ponys auf die Bahn, absolvieren vor den Tribünen eine Parade und begeben sich zum Start.
Die Ponys werden auf der Volte durch den Hilfstarter eingereicht und begeben sich auf Kommando an die Startlinie. Die Startreihenfolge entspricht den Startnummern.
Bei den ersten 3 Lebensstarts eines Fahrers und/oder Ponys erfolgt der Start mit Starthilfe. Gespanne mit Starthilfe werden auf der Volte bis zum erfolgten Start von einer erwachsenen Person geführt. Der Startplatz ändert sich für Gespanne mit Starthilfe nicht.
Weiterführende Starthilfen können bei Starterangabe beantragt werden. Diese werden durch den Starter nach Absprache mit dem Pony-Delegierten bewilligt oder abgelehnt. Zudem ist der Starter befugt, individuelle Starthilfe aufzuerlegen.
Bei mehreren Startlinien wird ein Funktionär pro Linie eingesetzt. Der Start wird durch den Starter aus der ersten Linie ausgelöst.
Der Einlauf wird durch die Jury festgehalten.
Bei gleichzeitiger Ankunft entscheidet die Jury auf «totes Rennen». Nach Möglichkeit ist eine Zielfoto oder die Rennverfilmung beizuziehen.
Die Konkurrenten unterziehen sich den Weisungen der Jury und der Organisatoren betreffend Zeitplan vor und während der Veranstaltung.
6. Disqualifiziert wird, wer mehr als 20 Sprünge galoppiert oder wer das Ziel in einer anderen Gangart als im Trab passiert.

§ 9 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement annulliert und ersetzt das seit 19.03.2010 in Kraft gewesene.
2. Bei Unterschieden zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist die deutsche Version massgebend.
3. Reglementsänderungen werden im Rennkalender publiziert.